



Militärpaß

Gedr. Saupe, Straßburg i. E.
Militär-Formular- und Scheiben-Fabrik.

Vize Feldwebel
Provinzial-Pionier
Müller

1. u. 2. Komp. 2. Sotz. Pion. Btl. 1. B.

Jahresklasse 1910.....

Provinzial-Pionier.

Bestimmungen

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes
(ausschließlich der vorläufig in die Heimat Beurlaubten Rekruten.)

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Bezreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter, (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Verpflichtung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdebefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgelegten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

*) Auf diese Mannschaften findet diese Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten*, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Besgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen versieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnortes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgeprohener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Eintritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Eintritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Meierist, Wehrmann oder Ersatzreserveist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß einen solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Eintritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollveriammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben bereit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich

*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollveriammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die s o r t i g e Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienliche Befehle ihrer Vorgesetzten und mamentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollveriammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hieron befreit werden. Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Meierist, Wehrmann oder Ersatzreserveist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich* erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmen, bekannt gemachten Tagen und Stunden von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Vahalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgebrachte Formulare (a und b der Muster) zur kostengünstigen Benutzung niederzulegen. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Abmeldung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

hat die Meldung dennoch zu geschehen, and wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Ausrüstung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Ausrüstung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Überendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er argehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeresache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgezeichneten Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Zu Frühjahr finden im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gezielte Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbstkontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgelegen.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November oder zu derselben keine Anforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich

oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d) Die nach Mitteilung der Seemannsdirektor für deutsche Handelschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Ausrüstung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.
e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Verächtlichte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zurückführungsurfene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgelegen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Stellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Stellungsbefehls sogleich ihrer vorgelegten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszeiten und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und ausschließlich der Ersatzreservisten das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange im erlernten bei Uvertail zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geliebte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht bemerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergelten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilnachschußfall und bei der Bildung von Ersatztruppendeilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachbienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Vereitelung von den grundsätzlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilnachschuß, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnachst durch Konsultatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Einbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilnachschuß bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hieron befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsultats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreserveisten.

20. a) Die Herausziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreserveisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Einstellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schiffahrtreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreserveisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherlass nachträglich,

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betrefis Vereitelung von Besetzung des Aufstufes des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Vereitelung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Besetzung des Aufgebots.

Besigliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsteher der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

zur ersten Übung herangezogen werden, sollen, wird der Einstellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nacherlass werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreserveisten, welche im Besitz des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (1. Übung) selbst verpflegen, bestellen und ausrüsten, für die erste Übung unter benannten Truppendeilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausübung von Ersatzreserveisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vereitelung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzuweisen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
 2. eine vollzählig beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Ertragung der Kosten für die Beschickung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
 3. ein durch die Polizeibehörde aufgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
 4. den Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppendeile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Verpätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppendeils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppendeile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppendeils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppendeils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Befehlungsbehold behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annahmerung durch ein Gemeindeglied bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zumbewerbende werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppendeile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahrten-

sucht, Selbstschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgefächte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invalidsleidens höhere Pensionsgebühre zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgebracht, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden. Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äruherer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagioser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldebeamten nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuche an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Bestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anbruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärvorverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivildienst- oder des Anstellungsscheins haben ihre Ausstellung oder Befähigung im Zivildienste dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegserwundungen ohne Selbstbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzuweichen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verlesige bei der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Vgl. B, B, B. 54. Anmerkung.

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verfassung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und Könige dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentner empfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verbleiben in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Heeresache

(Stadtbriefe müssen frei
gemacht werden)

(Ort der Kontrollstelle).

a) Für An-Meldungen

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
an für Kreis

Bezirksamt usw.
in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirts

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

Angabe
Wo bisher gewohnt
Ob verheiratet
Wie viel Kinder Söhne Töchter
Stand oder Gewerbe

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung usw. überwiesen
Wo zuletzt gemeldet:
Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des
Kontrollbezirks

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
ab nach Kreis

(Bezirksamt usw.)
oder
von nach Kreis

(Bezirksamt usw.)
in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirts

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

verzogen.
(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung usw. überwiesen:
Wo zuletzt gemeldet:
Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

c) Für Dispositions-Artauder.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Pafses bittet verziehen zu dürfen von

nach Kreis
Bezirksamt usw.
(Name)

d) Für fonftige Meldungen.

Bei allen vorftehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reifen oder Wanderschaft wird auf die genauefte Beachtung der Pafsbefimmungen, 7, 8 und 9 hingewiefen. Auf keinen Fall darf unterlaffen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reifenden usw. jederzeit Geftellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Pafses melbet fih nach ab (oder auf Befehle für ihn beforgt:
Wanderschaft
Name

in Kreis
Bezirksamt usw.
in Städten
größeren Ortschaften
Straße und Haus-Nr.
(Name des Meldenden)

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Junior
Müller
- Geboren am 26 ten März 1889
zu Stamborn, Duislaken
- Verwaltungsbezirt: Duislaken
Bundesstaat: Preußen
2. Stand oder Gewerbe: Agrarier
3. Religion: Kathol.
4. Ob verheiratet: nein
Kinder: Keine
5. Datum und Art des Dienst Eintritts: 1888
Am 14 Oktober 1910 als Erfahrekrut
6. Bei welchem Truppenteil:
(unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie):
2. Lothringifchen Pionier-Bataillon Nr. 20
..... Kompagnie



Verletzungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 23.ten September 1912 zur Reserve

beurlaubt

8. Von welchem Truppenteil:
2. Lothringischen Pionier-Bataillon Nr. 20
3^{1.} Kompagnie

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. 40 für 1910

Körpergröße: 1, 67 m

9. Orden und Ehrenzeichen:

"Eisener Kreuz II. Klasse"
am 3. 6. 16. 1911

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

Ausgebildet mit Gewehr 98

Ist ~~guter~~ Schwimmer" *schwimmfähig* und
ausgebildet am 1. *Sept.*

I. te Schießklasse

Schützenabzeichen: *19. 11/12.*

12. Bemerkungen:

Ist über Anmeldung der Versorgungsansprüche befehrt, vor
der Entlassung ärztlich untersucht, gesund und soldienfähig
befunden.Stiefellänge: *28* cm Breite: *4*

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt: *Montigny* (Kreis Metz),den *22* ten *September* 19*12*An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem
Abgange erhalten:Waffenrock usw.,
Hose,
Unterhose,
Mütze,
Halbinsel,
Hemde,
Paar Stiefel (Schuhe)Derselbe hat auf dem Marsch nach seinem
künftigen Aufenthaltsort:

Kreis:

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrchein bezw. Militärfahrkarte zu
benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am :

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am :

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots
erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar,
sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere
Fahresklasse verfügt war :

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des
militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar
des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebens-
jahr vollendet wird) eingetreten sind, am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in
welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört
haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in
welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze (Übungen und
<p>kleinw. Br. M. Krause</p>		
<p>Mohr Lafortg. Dalk.</p>	<p>17.1. 18</p>	<p>Wundinfolge auf Köpfe- Maanrek</p>

Lk

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

die Wichtigkeit zweifelhafte
Mittel und der Thaumwolle
des Kugel 323. befehlige &
Gülden, den 12. 12. 78

I. A. d. Soldatenrates

 1. Adjutant
 1. u. 2. Leiter
 d. Personalabteilung

Demobilisierung am 27. 11. 18
 Seele Br. Köpfe rullaffen.
 J. H. v. Waldenstedt

 Luchman v. R.

Meldungen und Beurteilungen.

An
gemeldet für Steele

Arbeitsstr. 38

II Offert, am 27. 9. 12

Arbeitsstr.
Steg. f. feldwebel.

Hauptmelde-Amt II Essen
Kontr. Vers. 25. NOV. 1912

Hauptmelde-Amt II Essen
Kontr. Vers. 23. APR. 1913

An
gemeldet für and
Königsstele, Wilhelmsstr. 2

Arbeitsstr. 28. 11. 1918

10-111 Hofmann
E. K. 23.
Arbeitsstr. feldwebel

Meldungen und Beurteilungen.

Meldungen und Verlaubungen.

Meldungen und Verlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurteilungen.

